

3. Es handelt sich also in unserem Falle nur mehr um die Frage, ob die angeführten Gründe des P. Josue eine *justa causa* bilden, das vollständige Sündenbekenntnis der Schwester Marina, nicht *viva voce* zu hören, sondern bloß *scripto* zu Hause zu lesen.

Der heilige Alfonsus sagt mit der einstimmigen Meinung der Theologen: „*Confessio sit vocalis, scilicet ordinarie, idque propter usum et praxim ecclesiae graviter obligantem, nisi subsit justa causa, ut impotentia sive physica sive moralis, quae si adsit, potest fieri (confessio) nutu, scripto aliove signo: v. gr. si quis ob anxietatem loqui non possit, aut puella supra modum verecunda aliter se non possit explicare, quam scripto, quo a confessario lecto, addat voce: „De his me accuso, aut scrupulosus putat, scripto melius se explicare“* l. VI. n. 493. Findet also P. Josue in unserem Falle bei der mündlichen Generalbeichte der Schwester Marina eine dieser Schwierigkeiten oder eine andere, welche diesen an Gewicht und Bedeutung nicht nachsteht, so muß sein oben angeführtes Verfahren als korrekt bezeichnet werden, selbst auch wenn es sich um eine notwendige Lebensbeichte handeln würde.

Wien.

P. Joh. Schwienbacher C. Ss. R.

III. (Eine Juden-Christenehe.) Ein Seelsorger wünscht die Besprechung des folgenden Falles: Bertha, eine Katholikin, wird konfessionslos und heiratet den ebenfalls konfessionslos gewordenen Juden Arthur, natürlich in Form einer Zivilehe. Gleich darauf meldet sie durch die Bezirkshauptmannschaft dem Pfarramte, sie wolle wieder katholisch sein und leben. Die Kinder werden alle getauft, nachdem sich beide vermeintliche Eheleute durch Revers verpflichtet hatten, alle Kinder katholisch erziehen zu lassen. Was soll der Priester tun, wenn Bertha in einer Todesgefahr, respektive schweren Krankheit ihn rufen läßt? Was hätte mit der Leiche zu geschehen, da am diesbezüglichen Orte kein Kommunalfriedhof besteht?

Bertha hat den richtigen Weg eingeschlagen, der nach unserer österreichischen Gesetzgebung zu einer Ermöglichung einer Juden-Christenehe führt: sie wird konfessionslos. Der Staat betrachtet sie durch die Anmeldung des Austrittes aus der katholischen Kirche als Nichtchristin und nun ist die Heirat durchführbar, die vor der Kirche null und nichtig ist und bleibt. Kurze Zeit darauf sehnt sie sich wieder nach der katholischen Kirche zurück und läßt durch die politische Behörde dem Pfarramte dies melden, so heißt es in der Anfrage. Der Seelsorger wird ohne Zweifel für sich das Gesetz vom 25. Mai 1868 ausnützen. . . Artikel 6 bestimmt, daß der Austretende den Austritt aus einer Kirche oder Religions-Genossenschaft der politischen Behörde melde, welche dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religions-Genossenschaft die Anzeige übermittelt. Den Eintritt in die neugewählte Kirche oder Religions-Genossenschaft muß

der Eintretende dem betreffenden Vorsteher oder Seelsorger persönlich erklären. In unserem Falle wird man die persönliche Meldung strenge verlangen, um so Gelegenheit zu bekommen, Bertha ihre ganze Lage klar zu machen und sie zur Ordnung ihres Gewissens anzuleiten. Doch nach der Anfrage ist dies ausgeschlossen; wir haben also darauf nicht näher einzugehen. Uebrigens würde, wenn Bertha guten Willen hat und persönlich erscheint, die Sache leicht durch Uebertritt des Arthurs oder durch Dispens, die, wenn auch schwer, zu erlangen sein dürfte, da die Kinder katholisch erzogen werden, ins rechte Geleise zu bringen sein.

Ist die Taufe der Kinder nach kirchlichem Rechte erlaubt? Was sagt der Staat dazu?

S. Cong. Officii erklärte am 13. September 1827: „infantes haereticorum a parentibus oblatos non esse baptizandos, nisi probabilis effulgeat spes catholicae eorum educationis.“ Wiederholt gab dieselbe Kongregation die Weisung, die Taufe sei nur dann erlaubt, si nulla certitudo apostasiae, nec ullum grave perversionis periculum immineat. Uebrigens sagt Scavini: „Sine episcopi consilio non expedit, ut parochus quaestionem resolvat.“ Sache des Ordinarius ist es zu entscheiden, ob die gehörige Sicherheit für eine katholische Erziehung vorhanden ist und welche Garantien zu leisten sind. Mit einem einfachen Revers wäre jedenfalls nicht gedient; mindestens müßte ein schriftlicher Kontrakt (100 h Stempel, 2 Zeugen) abgefaßt werden. Notarielle Fertigung ist nicht notwendig, könnte aber verlangt werden.

Mit einem Revers wird sich das Ordinariat in Rücksicht auf das Gesetz vom 25. Mai 1868, Artikel 1, nicht zufrieden geben; dort heißt es: „Reverse an Diener der Kirche oder Religions-Genossenschaft oder an andere Personen über das Religionsbekenntnis, in welchem Kinder erzogen oder unterrichtet werden sollen, sind wirkungslos.“

Was sagt das bürgerliche Recht in Oesterreich zu einer solchen Taufe? Das genannte Gesetz Artikel 1 schreibt vor: „Eheliche oder ehelichen gleichgehaltene Kinder folgen, soferne beide Eltern demselben Bekenntnisse angehören, der Religion ihrer Eltern.“ Der B.-G. bemerkt dazu (22. April 1882, Bd. VI., 1384): „ein eheliches Kind von Eltern, welche zur Zeit der Geburt desselben keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religions-Genossenschaft angehört haben, kann für eine solche nicht in Anspruch genommen werden, denn nach der Absicht des Gesetzes soll, so weit es sich um die erste Bestimmung des Religionsbekenntnisses handelt, für eheliche Kinder keine andere Religion bestimmt werden, als welcher beide Eltern oder wenigstens ein Elternteil angehören.“ Die Kinder konfessionsloser Eheleute sind also konfessionslos.

Nach § 139 des a. b. G. muß jedes Kind einem bestimmten Religionsbekenntnisse angehören. Daher und weil die Bestimmungen d. G. über Religionswechsel bei konfessionslosen Kindern keine An-

wendung haben — es findet ja kein Religionswechsel statt; das Kind hat noch gar keine Religion, — können Kinder, auf welche keine Religions-Genossenschaft gesetzlichen Anspruch erheben kann, nach der bestehenden Übung in jedem Altersjahre, also auch zwischen dem 7. und 14. Lebensjahre, über Verlangen der Eltern getauft werden.

Nehmen wir an, Arthur bleibt Jude. Der Ehe mit der konfessionslosen Bertha würde nach dem b. G. nichts entgegenstehen. Nach Abschluß der Zivilehe meldet sich Bertha wieder zur Rückkehr in die katholische Kirche; nun haben wir eine Juden-Christenehe, die das b. G. nicht kennt, die aber doch vor dem Staate gültig ist, da der Augenblick des Eheabschlusses entscheidet. Für diesen unvorhergesehenen Fall ist offenbar die Bestimmung d. G. anzuwenden, „daß die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter folgen. Doch können die Ehegatten vor oder nach Abschluß der Ehe durch Vertrag festsetzen, daß das umgekehrte Verhältnis stattfinden solle, oder daß alle Kinder der Religion des Vaters oder alle der der Mutter folgen sollen“. Der Staat hat also auch in diesem Falle nichts gegen die Taufe der Kinder.

Der Seelsorger hat nach der Taufe in der Anmerkung anzugeben, wann und wo die Eltern laut Eheschein civiliter getraut worden seien, ferner ist die Urkunde über katholische Kindererziehung und die bischöfliche Ordinariatsbewilligung zu verzeichnen. Bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft (Magistrat) wäre der Akt dann zur Mitteilung zu bringen, wenn die Kleinen auch in dem betreffenden Geburtsregister schon verzeichnet worden wären.

Die Ehe ist pro foro civili gültig, die Kinder sind katholisch, zwei Umstände, die das Vorgehen des Priesters am Sterbebette der Bertha wesentlich erleichtern. Die ganze Sorge wird auf Sanierung der Ehe verwendet werden.

Sehr zu empfehlen wäre dem Seelsorger, wenn er, da die ganze Lage der Bertha schon längst allgemein bekannt ist, sich an das bischöfliche Ordinariat mit der Bitte wenden möchte, ihn der außerordentlichen Vollmacht vom 20. Februar 1888 theilhaftig zu machen. Der Ordinarius kann von allen trennenden rein kirchenrechtlichen Hindernissen, öffentlichen wie geheimen, das Hindernis der Priesterweihe und das der Schwägerschaft aus erlaubtem Umgange in der geraden Linie ausgenommen, dispensieren, wenn dringende Todesgefahr irgend eines Theiles vorhanden ist und beide Personen entweder in einer Zivilehe oder wenigstens im Konkubinate zur Zeit der Dispensgewährung leben. „Daß dies Dekret das Hindernis der Glaubensverschiedenheit umfasse, wurde vom heiligen Stuhle ausdrücklich erklärt“ (Zeitner Eher. S. 293.) Dies ist um so weniger auffallend, als der heilige Stuhl schon mehrmals bei Zivilehen zwischen Juden und Katholiken von dem Hindernis der Glaubensverschiedenheit dispensiert hat, um den katholischen Teil zu retten. Diese Vollmacht

kann auch subdelegiert werden für einzelne Fälle jeder kirchlichen Person, habituell, für die Amtsdauer, allen Pfarrern.

Hat der Seelsorger diese Vollmacht, so könnte er in Todesgefahr, wenn ein Refurs an Rom und an den Ordinarius nicht mehr möglich ist, dispensieren. Der weitere Vorgang würde sich von selbst geben. Durch Widerruf respektive durch eine entsprechende Erklärung müßte das gegebene Aergernis gut gemacht werden. Es würde dann folgen: Beicht mit Absolution von Zensuren, Viatikum und schließlich vor zwei Zeugen Konsenserklärung. Eine kurze Klarstellung des Vorganges wird der Priester gegenüber den Anwesenden gewiß nicht unterlassen, um Mißverständnissen vorzubeugen. Das kirchliche Begräbniß ist selbstverständlich.

Für den Fall, daß Bertha schon in großer Gefahr und die Zeit zum Handeln sehr gemessen ist, wird der Priester mit einer Erklärung vor Zeugen zufrieden sein, um das Aergernis zu beheben, er wird mit dem Versprechen, alles zu tun, was die Kirche von ihr verlangt, um ihre Sünde gutzumachen, sich begnügen und ihr die heiligen Sakramente spenden. Wird Bertha gesund, dann müßten die Weisungen des Ordinarius eingeholt werden; stirbt sie, wird ihr sicher das kirchliche Begräbniß gegeben.

Was tut der Priester, wenn Bertha ihn rufen läßt aber bereits bei der Ankunft desselben tot ist? Michner (Comp. J. C. S. 728) sagt: „A sepultura ecclesiastica excludi oportere excommunicati publici et notorii, nisi signa poenitentiae dederint vel desiderium reconciliationis cum ecclesia manifestaverint. Si id fecerint, rite sepeliri possunt; verum antequam id fiat, juxta formam in rituali Romano praescriptam absolvi debent.“ Das Schicken um den Priester ist ein sicheres Zeichen der Reue; ohne Zweifel wird die Verstorbene kirchlich begraben. Hat aber Bertha nicht um einen Geistlichen geschickt, nie einen Schritt getan, um ihr gegebenes Aergernis gut zu machen, dann wird die Kirche bei ihrer Leichenfeier keine Assistentz leisten und Bertha an dem für Katholiken bestimmten Plage beerdigen lassen. Dem Pfarrer kann von den staatlichen Behörden kein Verweis gegeben werden; nach Art. 14 des Staatsgrundgesetzes kann niemand zu einer religiösen Handlung gezwungen werden.

St. Florian.

Alois Pachinger.

IV. (Ueber das Tanzen.) Es ist ein delikates und vielumstrittenes Thema, das wir hier behandeln, und die weitaus meisten Seelsorger behandeln dasselbe in praxi vom Standpunkte eines gewissen noli me tangere aus.

In einer Zeit der fast schrankenlosen Vergnügungs- und Genussucht, aber auch des allgemeinen Leichtsinns, in einem Zeitalter der Nervosität, der Neurasthenie tritt die Frage nach der moralischen Gefährlichkeit der modernen Tanzvergnügen wieder mehr in den Vordergrund.